

Verwertungsbedingungen

Jede Anlieferung muss **vor** Abkippen / Verwertung vom Kipppersonal besichtigt, genehmigt und erfasst werden. Wer widerrechtlich Material abkippt, wird strafrechtlich verfolgt.

Folgende Materialien eignen sich zur Verwertung:

- Schadstofffreier unbedenklicher Bodenaushub
- Schadstofffreier unbedenklicher, rein mineralischer, vorsortierter Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik ferner Gemische aus vorgenannten Materialien – ohne **jeglichen** Fremdstoffanteil; maximale Kantenlänge: 60x60x60cm)
- vorsortierter gereinigter Gleisschotter (erweiterter Analyseumfang gemäß Gleisschottermerkblatt)
- sowie vorgenannte Materialien bis einschl. Z 2 (gemäß Analysen LVGBT – erweiterter Analyseumfang bei Materialien aus Bahnbaustellen und bei humusreichem und organischem Bodenmaterial)
- Wurzelstöcke (ohne Anhaftungen)

Bedingte Verwertung von:

- Humus / Torf / Mutterboden → erweiterter Analyseumfang: TOC, DOC
- Gemische aus Bodenaushub und humosen oder torfigen Anteilen → erweiterter Analyseumfang: TOC, DOC (Verwertung nur als Rekultivierungsschicht)

Von der Annahme / Verwertung ausgeschlossen sind:

- Materialien aus Böden und Bauschutt > Z 2
- Bauschutt mit Humus-/Torf-/Mutterbodenanteil
- Teerhaltige Materialien, Asphaltchollen, Fräsgut
- Gipsabfälle / Gipskarton
- Isoliermaterialien
- Holz
- alle Kunststoffe
- Haus-, Baustellen- und Sondermüll
- Gartenabfälle, Grüngut
- Sperrmüll

Eventuell entstehende Kosten im Rahmen von Rückweisungen/-verladungen gehen voll zu Lasten des Anlieferers.